

1x Ø rt. J.  
29.09.15 J.

RL BR



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Mitte  
Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Mitte

Gemeinde Barleben  
Bau- und Ordnungsamt  
Ernst-Thälmann-Straße 22  
39179 Barleben

BB	Stellv. BM	JU	UB	BA	SV	HA	FI	RB	GV	
				X					UB	-
VV				Gemeinde Barleben		Einl	So-fort		UB	E
Lfd. Nr.	5412		Datum		20. SEP. 2015				UB	M
RÜ	AE	SN	ALB	z. B.	z. K.	Ant. IV	Ant. BV			
X		X		X		X				

→ Ø für  
V 10/15  
→ ?  
29.09.15

### Schulwegsicherung in der Ortschaft Ebendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Magdeburg, 24.09.2015

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:  
60.1/ 11.12.2014

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

M/2112\_Ebendorf\_Haltestellen  
Bearbeitet von:  
Frau Fasel  
Simone.Fasel@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -  
Tel.: +49 391 567-8738  
Fax: +49 391 567-8787

mit Schreiben vom 11.12.2014 schilderten Sie die Diskussionen und Überlegungen der Ebendorfer Elternschaft und der gemeindlichen Gremien zur Sicherung der Schulwege und baten die Landesstraßenbaubehörde um Überprüfung der örtlichen Situation sowie der Notwendigkeit und der Möglichkeiten der Errichtung schulwegsichernder Einrichtungen im Zuge der B 71 und der L 48. Seitens der Straßenverkehrsbehörde wurde Ihnen bereits geantwortet. Eine abschließende Beantwortung seitens der Landesstraßenbaubehörde stand bisher aus. Die lange Bearbeitungszeit ist in unserer personellen Situation begründet. Wir können nur um Verständnis bitten. In unsere Stellungnahme fließt auch Ihr im Schreiben vom 14.09.2015 angesprochenes Anliegen zu Radwegebau an der L 48 ein.

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Mitte  
Tessenowstraße 12  
39114 Magdeburg

Zu den von Ihnen angesprochenen Standorten möchten wir im Folgenden Stellung nehmen:

#### B 71 - Haldensleber Straße

Sie sprechen hier die Haltestelle im Bereich Kirchstraße und die Fußgängerbedarfsampel (FLSA) in Höhe Friedrich - Ebert - Straße und der dort vorhandenen Verkaufseinrichtungen an.

Grundsätzlich ist wegen der genannten Einrichtungen und der Straßennetzstruktur ein Querungsbedarf an beiden Standorten nachvollziehbar. Konkrete Gründe für die Standortverlagerung der FLSA im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt können wir heute auch nicht mehr benennen. Jedoch ist der derzeitige Standort dieser gesicherten

E-Mail - Adresse  
poststellemitte@lsbb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

IBAN: DE2181000000081001500  
BIC: MARKDEF1810

Querungsstelle im Zuge des Straßenzuges "Dahlweg" - "Friedrich - Ebert - Straße", als Verbindung im nördliche Teil der Ortschaft, sowie an den Einrichtungen an der Haldensleber Straße auch aus unserer Sicht zu befürworten.

Insoweit stimmen wir mit der Entscheidung des Ortschaftsrates aus dem Jahre 2009 für den Erhalt dieses Standortes überein.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der zusätzlichen Sicherung der (nur) 200 m entfernten Querungsstelle an der Haltestelle Kirchstraße und ggf. der Wahl der Art der Sicherung sind die Verkehrsbelegung der Bundesstraße, die Anzahl der querenden Fußgänger, die besonderen Anforderungen der Schulwegsicherung sowie die Länge der Umwege in Betracht zu ziehen.

Nach den Zählungen der Straßenmeisterei Ebendorf am 19. und 24.02.2015 sowie Ihren Erhebungen am 4. und 13.03.2015 wurden bis zu 10 bzw. bis zu 37 Fußgänger (Schüler) pro Stunde festgestellt. Die Anzahl der KfZ liegt bei 549 pro Stunde (SVZ 2010).

Wie auch den Erklärungen der Straßenverkehrsbehörde zu entnehmen, sind die verkehrlichen Voraussetzungen für eine zweite Fußgängerampel auf einem so kurzen Straßenabschnitt nicht gegeben (600 KfZ/h und 100 Fg/h).

Nach den einschlägigen Vorschriften (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RAST 06 und Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerübergängen - R - FGÜ 01) sind Querungshilfen notwendig, wenn

- ein ausgeprägter (gebündelter) Überquerungsbedarf vorliegt
- die Verkehrsstärke mehr als 1.000 Kfz/h im Querschnitt beträgt (RASt 06 Punkt 6.1.8.1).

Im Zusammenhang mit der vom Straßenverkehrsamt durchgeführten Unfallanalyse, welche keine Unfälle im Zusammenhang mit den Fußgängerquerungen bzw. den Schulwegen erkennen lässt, kommen wir zu dem Schluss, dass eine zusätzliche Fußgängersicherung nicht erforderlich ist.

Hinzuweisen wäre noch darauf, dass FGÜ (Zebrastrifen) als Schulwegsicherung als ungeeignet betrachtet werden. Sie lassen den Nutzern durch die eingeräumte Vorrangsituation eine Sicherheit annehmen, die sich in der Realität nicht bestätigen lässt. Unfallstatistiken belegen dies immer wieder.

Die Anlage einer baulichen Querungshilfe (Mittelinsel) ist im Bereich der Haltestelle Kirchstraße wegen der zu gewährleistenden Abbiegebeziehungen zur Kirchstraße und den dortigen Grundstückszufahrten nicht möglich. Aufpflasterungen sind in Bundes- und Landesstraßen nicht zulässig.

Alternativ haben wir die Verlegung der Bushaltebuchten in Richtung Ampelanlage untersucht:

Eine Bushaltebucht hat nach RAST 06 folgende Parameter einzuhalten:

Gesamtlänge = 88,70m

Tiefe der Busbucht = 3,00m

Die benötigte Breite ist auf Grund der beengten Verhältnisse baulich nicht realisierbar. Weiterhin ist die Benutzbarkeit der Grundstückszufahrten zu beachten.

Auch das Anlegen einer Haltestelle in Richtung Ampelanlage wurde in Betracht gezogen.

Ein Haltestellenkap hat nach RASt 06 folgende Parameter einzuhalten:

Gesamtlänge	≥ 20,00m
Wartefläche (tief)	= 3,00m
Gehwegbreite	= 1,80m

Auf Grund der vorhandenen Zufahrten, die teilweise dicht nebeneinander angelegt wurden, und der benötigten Breite des Seitenraumes von 4,80m ist es nicht möglich einen Haltestellenkap anzulegen.

#### L 48 - Barleber Straße

Hier ist die Notwendigkeit der Sicherung der Querungsstellen zur Bushaltestelle und zur Sporthalle zu bewerten.

Die Zählungen am 17. und 26.02.2015 sowie am 4. und 13.03.2015 ergaben lediglich bis zu 24 Schüler pro Stunde. Die Verkehrsbelegung der L 48 beträgt 531 Kfz/h (SVZ 2010). Wie oben ausgeführt, rechtfertigen solche Werte keine Sicherungseinrichtung.

Auch hier lässt die Unfallanalyse des Straßenverkehrsamtes keine Unfälle im Zusammenhang mit den Fußgängerquerungen bzw. den Schulwegen erkennen. Deshalb kommen wir zu dem Schluss, dass eine Fußgängersicherung nicht erforderlich ist.

Die Wirksamkeit geschwindigkeitsdämpfender Fahrbahnteiler im Ortseingangsbereich sehen wir sehr skeptisch. Die Fahrbahnen an Bundes- und Landesstraßen sollen eine Geschwindigkeit von 50 km/h gewährleisten. Auch die Befahrbarkeit für den Schwerverkehr sowie den landwirtschaftlichen Verkehr ist sicher zu stellen. So bemessene Anlagen erlauben PKW auch weiterhin höhere Geschwindigkeiten. Bei einer geraden Straßenführung wie hier ist auch damit zu rechnen, dass die Kraftfahrer nach Passage des Fahrbahnteilers die Geschwindigkeit wieder erhöhen und der gewünschte Effekt im Bereich der Bushaltestellen nicht eintritt.

#### Knotenpunkt B 71/ L 48

Zu einer Querungshilfe oder einem FGÜ sind neben den genannten Problemen die beengten Verhältnisse und die eingeschränkte Sicht zu bedenken.

#### Ermittlung aktueller Verkehrszahlen

Im Jahre 2015 werden wieder repräsentative Verkehrszahlen erhoben (SVZ 2015). Wann diese Ergebnisse vorliegen, ist allerdings noch nicht bekannt.

#### Radweg an der L 48 zwischen Barleben und Ebendorf

Derzeit wird der Landesradverkehrswegeplan fortgeschrieben. Im Entwurf ist dieser Radweg im „weiteren Bedarf“ (Ifd. Nr. 123) eingeordnet. Da der Zeitraum der Realisierung des „vordringlichen

Bedarfs“ bis 2030 vorgesehen ist, ist eine Planung und Realisierung dieses Radweges nur langfristig denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Boehle